

**Bekanntgabe gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Renaturierung des Wiesbachs in der Gemarkung Gensingen**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, gibt als zuständige Behörde folgendes bekannt:

Die Ortsgemeinde Gensingen beantragt die Genehmigung gem. § 68 WHG für die Renaturierung des Wiesbachs (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Gensingen auf rund 3,3 ha großen Fläche entlang des Wiesbachs südlich der Ortslage.

Für diese Maßnahme ist eine Plangenehmigung nach §§ 68 Abs. 2 WHG und 68 LWG erforderlich. Entsprechend der §§ 5 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

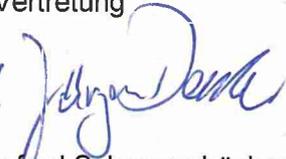
Insgesamt gehen nur geringe und temporäre Umweltauswirkungen von diesem Vorhaben aus. Langfristig kann die Renaturierung den Zustand und die Funktion des Gebiets erheblich verbessern, die Bereitstellung von Lebensräumen fördern und die Naherholung unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz zugänglich.

Mainz, den 27.09.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
In Vertretung

i.V.   
Manfred Schanzenbächer